

Sehr geehrte Damen und Herren,

nun ist es schon wieder fast ein Jahr her, das auch von Deutschland das Übereinkommen über die Rechte der Menschen mit Behinderungen der Vereinten Nationen ratifiziert wurde. Es ist Ende März 2009 in Kraft getreten. Mancher mag sich fragen, wozu brauchen wir diese Konvention überhaupt.

Schließlich ist doch in Deutschland in den letzten Jahren einiges zur Gleichstellung behinderter Menschen passiert. So steht seit November 1994 im Grundgesetz, das keiner wegen seiner Behinderung benachteiligt werden darf. Seit April 2002 ist das sogenannte Behindertengleichstellungsgesetz in Kraft, welches u.a. die Barrierefreiheit im öffentlichen Gebäuden, im öffentlichen Verkehr und bei der Kommunikation regelt. Dazu gehört natürlich bei Veranstaltungen, nicht nur wie dieser, sondern bei Veranstaltungen aller Art, ein Gebärdensprachdolmetscher. Seit August 2006 ist das Gleichbehandlungsgesetz in Kraft, welches auch die Gleichbehandlung behinderter Menschen im Zivilrecht nicht ausspart.

Aber gerade hier scheint mir die Konvention der Vereinten Nationen noch weiter zu gehen. So ist im Artikel 23 Abs. 1. b) vom Recht aller Menschen mit Behinderungen im heiratsfähigen Alter die Rede, auf der Grundlage des freien und vollen Einverständnisses des Ehegatten, eine Ehe zu schließen und eine Familie zu gründen.

Stößt der erste Punkt in der heutigen Zeit sicherlich auf allgemeine Zustimmung, sieht es beim zweiten Punkt schon erheblich anders aus. Wenn es ums Kinder kriegen und die damit einhergehende Verantwortung für das Kind geht, werden sofort tausend Fragen gestellt. Können die das überhaupt? Hat das nicht negative Folgen für das Kind? Und so weiter.

Zum zweiten Punkt ist sicherlich als positiver Hinweis anzumerken, das dass Kind von klein auf Toleranz lernt, weil es mit der Behinderung seiner Eltern oder der Behinderung eines Elternteils von klein auf konfrontiert wird. Zum ersten Punkt hingegen ist anzumerken, daß es ganz ohne Unterstützung sicherlich nicht immer gehen wird. Dabei muss natürlich das Gebot der Selbstbestimmung beachtet werden. Das heißt, eine solche Unterstützung darf z.B. nicht gegen den Willen der Eltern in einem Heim erfolgen. Die Behinderung darf erst recht kein Grund sein, den Eltern das Sorgerecht zu entziehen, was in Abs. 4 ja ausdrücklich ausgeschlossen wird. Aber es bleiben natürlich noch mehrere Fragen, die dann im Einzelfall und im Geist dieser Konvention zu klären sind.

Ich möchte jedoch noch auf ein paar andere Punkte kommen. So ist im Artikel 12 Absatz 5 der Konvention davon die Rede, das gleiche Recht wie andere zu haben, Eigentum zu besitzen oder zu erben, die finanziellen Angelegenheiten selbst zu regeln oder gleichen Zugang zu Krediten zu haben.. Hier stellt sich die Frage, was bedeutet dies für Heimbewohner? Was die Regelung der finanziellen Angelegenheiten angeht, so sind wir durch die Möglichkeiten des Persönlichen Budgets als Teil des SGB IX sicherlich schon sehr weit.

Aber wie sieht es mit den anderen Dingen aus. Ich muss gestehen, ich habe bei der Komplexität der Materie auch keine abschließenden Antworten parat. Aber ich sehe

gerade hier umso mehr Diskussionsbedarf, um zu gangbaren Lösungen für alle Beteiligten im Geiste dieser Konvention zu kommen.

Artikel 27 der Konvention beschäftigt sich mit dem Thema „Arbeit und Beschäftigung“. So ist vom Recht auf die Möglichkeit die Rede, den Lebensunterhalt durch Arbeit zu verdienen, die in einem offenen, integrativen, und für Menschen mit Behinderungen zugänglichen Arbeitsmarkt und Arbeitsumfeld frei gewählt oder angenommen wird. Bemühungen zur Integration behinderter Menschen auf den ersten Arbeitsmarkt gibt es in Deutschland ja schon länger.

Es gibt in NRW sogar konkrete Zielvorgaben. So sollen 5 % der Werkstattbeschäftigten auf den ersten Arbeitsmarkt vermittelt werden. Zu diesen Integrationsbemühungen finden sich in den Werkstätten zahlreiche Zwischenlösungen wie Integrationsfirmen oder ausgelagerte Arbeitsplätze. In den Integrationsfirmen werden die Mitarbeiter sozialversicherungspflichtig beschäftigt. Trotz aller lobenswerten Integrationsbemühungen sollten wir uns aber im klaren darüber sein, dass die Mehrzahl der jetzt in den Werkstätten Beschäftigten auch in Zukunft in den Werkstätten beschäftigt sein wird. Wenn die „Starken“ auf den ersten Arbeitsmarkt vermittelt werden, so hat das natürlich auch Auswirkungen auf den in der Werkstatt beschäftigten Personenkreis sowie für die Arbeiten, welche für die Firmen erbracht werden können.

In NRW ist es im Gegensatz zu anderen Bundesländern so, dass auch Schwerstmehrfachbehinderte Menschen in der Werkstatt beschäftigt werden. Dass dies so bleiben soll, wurde auf den Tagungen der Konferenz der Werkstatträte der Caritas von den Werkstatträten vor kurzer Zeit noch mal betont. Alles andere widerspricht dem Gedanken der Integration und wäre eine verfassungsrechtlich eigentlich nicht zulässige Benachteiligung dieses Personenkreises.

Worauf ich aber hinaus will ist, dass es durch diese Entwicklungen bald immer schwieriger für die Werkstätten werden könnte, das Grundgehalt zu erwirtschaften. Die Wirtschaftskrise, mit der auch die Werkstätten zu kämpfen hatten, hat dieses Problem noch verstärkt. Wenn auch angesichts der allgemeinen Finanzsituation von einer Subventionierung des Grundgehaltes, außer den Betroffenen, kaum einer was wissen will, sollte man doch ernsthaft darüber nachdenken, wie diesem Problem zu begegnen ist.

Zum Schluss dieser Passage „Arbeit und Beschäftigung“ möchte ich noch einmal auf einen anderen Punkt bezüglich der Integration behinderter Menschen auf den ersten Arbeitsmarkt kommen. In der Konvention ist ja u.a. von der Unterstützung bei der Arbeitssuche, dem Sammeln von Arbeitserfahrung, der Förderung von Programmen der beruflichen Rehabilitation, dem Erhalt des Arbeitsplatzes und den beruflichen Wiedereinstieg, aber auch von beruflichem Aufstieg auf dem Arbeitsmarkt, die Möglichkeit von Selbständigkeit, Unternehmertum und die Gründung eines eigenen Geschäfts sowie von Berufsausbildung und Weiterbildung die Rede. Aber viele Menschen in der Werkstatt, die aufgrund ihrer Möglichkeiten den Schritt auf den ersten Arbeitsmarkt wagen könnten, schrecken davor zurück, weil sie Angst haben, nicht in die Werkstatt zurückkehren zu können, wenn sie mit der Arbeit in ihrem Unternehmen überfordert sind oder die Firma in Konkurs geht. Tatsächlich ist es ja so, dass man nach Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses dem Arbeitsmarkt zwei Jahre zur Verfügung stehen muss. Wie jeder andere auch, könnte man sagen.

Oder anders gesagt: Gleiche Rechte, gleiche Pflichten. Und das der behinderte Mensch erst einmal Programme zur Weiterbildung absolviert, ist ja zunächst mal ganz vernünftig. Aber vielfach handelt es sich ja um Arbeiten, die speziell auf den behinderten Menschen zugeschnitten sind. Und wenn eine Rückkehr in die Werkstatt, zumindestens übergangsweise, zum Wohle des behinderten Menschen sinnvoll erscheint und auch dessen eigenen Wunsch entspricht, müsste diese Möglichkeit, so meine ich, auch zeitnah gegeben sein.

Ein weiteres Thema, welches mir sehr am Herzen liegt, ist das Thema Gesundheit. Hiermit beschäftigt sich Artikel 25 der UN-Konvention. So ist hier von einer unentgeltlichen oder erschwinglichen Gesundheitsversorgung für Menschen mit Behinderung die Rede, der ihnen in derselben Bandbreite und derselben Qualität und demselben Standart zur Verfügung stehen soll, wie anderen Menschen. Weiter ist von Gesundheitsleistungen die Rede, die von Menschen mit Behinderungen speziell wegen ihrer Behinderung benötigt werden. Erfährt das letztere durch den Leistungskatalog der Krankenkassen erhebliche Einschränkungen, so wird der Erste Punkt durch das Nebeneinander von Gesetzlichen und Privaten Krankenkassen eingeschränkt; auf der einen Seite eingeschränkte Leistungskataloge und auf der anderen Seite Orientierung der Beitragshöhe u.a. am Krankheitsrisiko. Ich habe das Gefühl, von dem Gedanken einer Gesundheitsversorgung, die allen Menschen in der selben Bandbreite und Qualität zur Verfügung steht und gleichzeitig ihre speziellen Bedürfnisse angemessen berücksichtigt, entfernen wie uns immer mehr. Wenn uns dieser Gedanke trotzdem wichtig ist und wir das Gesundheitssystem bezahlbar halten wollen, sollte dafür gesorgt werden, dass auch Angestellte und Selbständige in dieses System einzahlen oder sich auch die Privaten Krankenkassen in solidarischen Regeln einbinden lassen. Außerdem muss es für die Pharmaindustrie feste Regeln geben, wie teuer ein Medikament orientiert an den Entwicklungskosten, sein darf. Ich meine das Gemeinwohl sollte hier vor Profitgier gehen.

Aus meinen Ausführungen ist, so denke ich, deutlich geworden, dass es an der ein oder anderen Stelle nötig ist, noch mal auf gesetzgeberische Nachbesserungen zu drängen, andererseits aber auch das Erreichte mit Leben zu füllen. Dabei denke ich vor allem daran, auf Barrieren in Gebäuden, beim Verkehr und auf Wegen hinzuweisen, was wir vom Werkstatttrat, Heimbeirat und Reha-Vertretung kürzlich mit unserer Aktion „Wie Barrierefrei ist Olsberg“ getan haben. Erste Erfolge sind bereits sichtbar oder kündigen sich an. So soll das der Eingang vom „Haus des Gastes“ in Olsberg aus Mitteln des Konjunkturpaketes II umgebaut werden. Bereits vor unserer Aktion stand fest, dass der Mittelbahnsteig des neuen Olsberger Bahnhofes, nächstes Jahr mit Infrastrukturmitteln des Landes rollstuhlgerecht angehoben wird. Diese Beispiele zeigen, wie wichtig es ist, auch immer wieder einzufordern, was eigentlich selbstverständlich sein sollte. Es wird sich nicht alles von heute auf morgen ändern. Veränderungen im Sinne der Gleichstellung- und Gleichbehandlung waren in der Vergangenheit ein langer und schwieriger Prozess und werden es in Zukunft wohl auch bleiben. Um so wichtiger ist es am Ball zu bleiben. Die UN-Konvention zur Gleichstellung behinderter Menschen sollte hierzu eine große Hilfe sein.

**Jürgen Kröger**, Werkstatttratmitglied der Bigger Werkstätten  
anlässlich der Herbsttagung der Caritas Werkstätten Nordrhein-Westfalen und  
Niedersachsen in Paderborn am 29./30.09.2009. Tagungsschwerpunkt "UN-  
Konvention".